

Zugehörigkeit zur Kirche

Von *Matthäus Kaiser*

Die Enzyklika »*Mystici Corporis*« vom 29. Juni 1943 hat eine lebhaft diskutierte Diskussion über die Zugehörigkeit zur Kirche ausgelöst¹, die bis in das Zweite Vatikanische Konzil hinein weitergeführt wurde². Das Konzil selbst hat keine lehramtliche Entscheidung über die Zugehörigkeit zur Kirche vorgelegt, ja es hat sich nicht einmal ausdrücklich mit dieser Frage befaßt. Im Zuge der Wandlung, die das Kirchenverständnis auf diesem Konzil erfahren hat, ist jedoch auch die traditionelle Lehre von der Zugehörigkeit zur Kirche nicht unerheblich modifiziert worden³.

Kirchenzugehörigkeit und Kirchenverständnis

Von grundlegender Bedeutung für die Lehre von der Zugehörigkeit zur Kirche ist die Tatsache, daß das Zweite Vatikanische Konzil die Kirche als komplexe Wirklichkeit beschrieben und die ausschließliche Gleichsetzung der katholischen Kirche mit der Kirche Jesu Christi aufgegeben hat. Damit hat sich das Konzil von dem apologetisch bestimmten Kirchenbegriff Belarmins abgewandt und die kanonistische Tradition, die in c. 87 des Codex

¹ K. Mörsdorf, Die Kirchengliedschaft im Lichte der kirchlichen Rechtsordnung. In: »Theologie und Seelsorge«, 1944, S. 115—131; ders., Der Codex Iuris Canonici und die nichtkatholischen Christen. In: »AfkKR« 130, 1961, S. 31—58; ders., Persona in Ecclesia Christi. In: »AfkKR« 131, 1962, S. 345—393; K. Rahner, Die Zugehörigkeit zur Kirche nach der Lehre der Enzyklika Pius' XII. *Mystici Corporis Christi*. In: »Zeitschrift für kath. Theologie« 69, 1947, S. 129—188; ders., Die Gliedschaft in der Kirche nach der Lehre der Enzyklika Pius' XII. »*Mystici Corporis Christi*«. In: Schriften zur Theologie, Bd. II. Einsiedeln 1953, S. 7—94; A. Gommenginger, Bedeutet die Exkommunikation Verlust der Kirchengliedschaft? In: »Zeitschrift für kath. Theologie« 73, 1951, S. 1—71; H. Schauf, Zur Frage der Kirchengliedschaft. In: »Theologische Revue« 58, 1962, S. 217 bis 224. Die genannten Beiträge enthalten weitere Literaturhinweise.

² Vgl. A. Grillmeier, Kommentar. In: LThK Vat I., Sp. 197 f.

³ F. Ricken, »Ecclesia ... universale salutis sacramentum.« Theologische Erwägungen zur Lehre der Dogmatischen Konstitution »De Ecclesia« über die Kirchenzugehörigkeit. In: »Scholastik« 40, 1965, S. 352—388; B. Ch. Butler, Nichtkatholische Christen und ihr Verhältnis zur Kirche. In: G. Baraúna (Hrsg.), De Ecclesia. Freiburg 1966, I, S. 585 bis 601; E. Fischer, Kirche und Kirchen nach dem Vaticanum II. Die Lehre des Konzils über die Kirchenzugehörigkeit aus ökumenischer Sicht. München 1967; M. Kaiser, Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirchengliedschaft. In: Ecclesia et Ius. Festgabe für A. Scheuermann. Paderborn 1968, S. 121—135; H. Schauf, »Persona in Ecclesia« und Kirchengliedschaft. In: »Theologie und Glaube« 61, 1971, S. 348—355; W. Aymans, Die kanonistische Lehre von der Kirchengliedschaft im Lichte des II. Vatikanischen

Iuris Canonici einen Niederschlag gefunden hatte, aufgenommen und zugleich weiterentwickelt. Die entscheidenden Aussagen des Konzils finden sich am Ende des ersten Kapitels der Dogmatischen Konstitution über die Kirche. Hier wird zunächst festgestellt, daß »Christus seine heilige Kirche, die Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, hier auf Erden als sichtbares Gefüge verfaßt hat« (Art. 8, 1). Die »sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft« werden als »eine einzige komplexe Wirklichkeit« vorgestellt, die in Analogie zu dem Mysterium der Inkarnation des göttlichen Wortes »aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst« (Art. 8, 1). Von dieser »einzigsten Kirche Christi, die wir im Glaubensbekenntnis als die eine, heilige, katholische und apostolische bekennen«, wird gesagt: »Diese Kirche . . . ist verwirklicht in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird. Das schließt nicht aus, daß außerhalb ihres Gefüges vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit zu finden sind, die als der Kirche Christi eigene Gaben auf die katholische Einheit hindrängen« (Art. 8, 2). Hier wird zum ersten Mal in einer lehramtlichen Äußerung eines Allgemeinen Konzils bewußt nicht mehr gesagt, wie es noch in einem früheren Entwurf vorgesehen war: die Kirche Christi *ist* die katholische Kirche, sondern sie ist in der katholischen Kirche verwirklicht (*subsistit in*)⁴. Erklärend und bestärkend wird hinzugefügt, daß es *Kirchlichkeit* auch außerhalb der katholischen Kirche gibt.

Weiterhin wird von dieser Kirche Christi ausdrücklich gesagt, daß sie »Sünder in ihrem eigenen Schoße umfaßt. Sie ist zugleich heilig und stets der Reinigung bedürftig, sie geht immerfort den Weg der Buße und Erneuerung« (Art. 8, 3). Die Sünder sind nicht von der Kirche getrennt, sondern gehören zu ihr. Die Kirche würde geradezu aufhören, Kirche Christi zu sein, wenn sie sich von den Sündern lossagen wollte.

Mit diesen Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils ist der Grund für eine *mehrschichtige* und *mehrstufige* Zugehörigkeit zur Kirche gelegt. In dem zweiten Kapitel der Dogmatischen Konstitution über die Kirche wird diese als Volk Gottes beschrieben, das in allen Völkern der Erde wohnt (Art. 13, 2). »Zu dieser katholischen Einheit des Gottesvolkes . . . sind alle Menschen berufen. Auf verschiedene Weise gehören ihr zu oder sind ihr zugeordnet die katholischen Gläubigen, die anderen an Christus Glaubenden und schließlich alle Menschen überhaupt, die durch die Gnade Gottes zum Heile berufen sind« (Art. 13, 4).

Konzils. In: »AfkKR« 134, 1973, S. 397—417; K. Mörsdorf, Die Kirchengliedschaft nach dem Recht der katholischen Kirche: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Berlin 1974, I, S. 613—634.

⁴ Vgl. Grillmeier, S. 174 f.

Begründung der Zugehörigkeit zur Kirche durch die Taufe

In nüchterner Sachlichkeit, die einem Gesetzestext angemessen ist, bestimmt der Codex Iuris Canonici in c. 87: »Baptismate homo constituitur in Ecclesia Christi persona.« Damit ist eindeutig gesagt, daß das Personsein in der Kirche durch jede gültige Taufe, aber auch nur durch die Taufe begründet wird. Demgegenüber meint Karl Rahner⁵, daß die Taufe nur »die Unterworfenheit unter die Autorität der Kirche« begründe. Die Taufe bedeute daher nur »eine Hinordnung auf die Kirchengliedschaft«, die als solche erst gegeben sei, wenn neben dem Empfang der Taufe auch noch andere Bedingungen erfüllt sind. Das Personsein in der Kirche Christi wird als eine Form der weiteren Zugehörigkeit zur Kirche verstanden, die in der *Unterworfenheit unter die Autorität der Kirche* bestehe. Rahner wirft der kanonistischen Argumentation vor, »voreilig von einer Unterworfenheit unter die Rechtsgewalt der Kirche auf die Gliedschaft des Unterworfenen in der Kirche« zu schließen. Es leuchtet ihm zwar ein, »daß ein Glied der Kirche ihr unterworfen sein muß, daß aber der Unterworfene *eo ipso* schon Glied sei, das wäre gerade zu beweisen und kann nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden, weil das passive Objekt des Rechtsanspruchs einer Gemeinschaft nicht ohne weiteres deshalb auch schon Glied dieser Gemeinschaft sein muß«. An dieser im Anspruch an die Enzyklika *Mystici Corporis* vertretenen Auffassung hält Rahner auch nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil fest, wenn er die Taufe lediglich als »ein bestimmtes, positives, unaufhebbares Verhältnis grundsätzlicher Hingeordnetheit, Unterworfenheit der Kirche gegenüber«⁶ versteht. Rahner kommt zu diesem Mißverständnis, weil er davon ausgeht, daß *Person* nichts anderes sei als das *passive Objekt des Rechtsanspruches*. Dazu mag auch beigetragen haben, daß in der kirchlichen Praxis lange Zeit der einzelne Getaufte vor allem als Objekt seelsorgerlicher Betreuung betrachtet und behandelt wurde. Diese Betrachtungsweise setzt zudem voraus, daß Kirche mit Klerus oder Hierarchie der Kirche gleichgesetzt wird. Zwar kann auch eine Person sich vorwiegend passiv verhalten, zu einem bloßen Objekt aber kann sie nie werden. Person ist immer Rechtssubjekt. Wer durch die Taufe Person in der Kirche Christi wird, ist damit Träger der Rechte und Pflichten eines Christen, auch wenn unter gewissen Umständen die Rechte in einem bestimmten Umfang beschnitten sein können (c. 87). Personsein in der Kirche besagt daher nicht einen bloßen Zusammenhang mit der Kirche oder eine Hinordnung auf die Kirche, sondern Zugehörigkeit zur Kirche als Glied der Kirche⁷.

⁵ Rahner, Gliedschaft, S. 27—29.

⁶ K. Rahner, Kirchengliedschaft. In: *Sacramentum Mundi*. Freiburg/Basel/Wien 1968, II, S. 1213.

⁷ Vgl. Mörsdorf, Kirchengliedschaft. In: *Handbuch des Staatskirchenrechts I*, S. 623 f.

Das Zweite Vatikanische Konzil läßt keinen Zweifel daran, daß die Zugehörigkeit zur Kirche durch die Taufe begründet wird. Entsprechend den verschiedenen Bildern, die es für die Kirche gebraucht, beschreibt das Konzil die Taufe als Wiedergeburt aus dem Wasser und dem Heiligen Geist, durch die der Mensch in das Volk Gottes hineingeboren wird⁸, als Eingangstor in den geistigen Bau des Hauses Gottes⁹ und als Eingliederung in den Leib Christi¹⁰. Einem anderen Vorgang oder Ereignis als dem Sakrament der Taufe spricht das Konzil die Kraft, in die Kirche aufzunehmen, einzugliedern oder einzulassen, nicht zu. Außerdem wird in den Aussagen des Konzils deutlich, daß die Aufnahme in die Kirche dem Menschen als Geschenk Gottes zuteil wird. Der rechtliche Vorgang der Eingliederung in die Kirche ist entsprechend der Struktur des Taufsakramentes Zeichen der heilwirkenden Eingliederung in Christus¹¹.

Die Kirche besteht in und aus Teilkirchen¹². Die Zugehörigkeit zur Kirche wird daher jeweils durch Eingliederung in eine Teilkirche begründet, in der die Gesamtkirche konkrete Gestalt gewinnt, weil in ihr »die eine Sendung der Kirche in Wort und Sakrament konkret vollzogen wird«¹³. Teilkirche ist primär die Ortskirche, der ein Bischof vorsteht (vgl. auch c. 329 § 1). »Da der Bischof nicht immer und nicht überall in eigener Person den Vorsitz über das gesamte Volk seiner Kirche führen kann, muß er diese notwendig in Einzelgemeinden aufgliedern«, in denen der Pfarrer den Bischof vertritt. So stellen auch die Pfarreien »auf eine gewisse Weise die über den ganzen Erdkreis hin verbreitete sichtbare Kirche dar«¹⁴.

Darum sind die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches, welche die Spendung der Taufe durch den eigenen Pfarrer und in der eigenen Pfarrei vorschreiben (cc. 462 n. 1; 738; 773; 774 § 1), mehr als bloße Ordnungsvorschriften.

Die konziliare Anerkennung der nichtkatholischen christlichen Gemeinschaften als Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften hat eine Fortentwicklung der kanonistischen Gliedschaftslehre gebracht. Während vorher die einzelnen nichtkatholischen Christen kraft einer Rechtsfiktion als Glieder der katholischen Kirche betrachtet wurden, deren Rechtsstellung wegen des

⁸ Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 9, 1; 10, 1; 11, 1; Dekret über den Ökumenismus, Art. 22, 1.

⁹ Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 10, 1; 14, 1.

¹⁰ Dekret über den Apostolat der Laien, Art. 31, 1; Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche, Art. 7, 1; Dekret über den Ökumenismus, Art. 22, 1.

¹¹ Vgl. Kaiser, Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirchengliedschaft, S. 122 f.; O. Saier, »Communio« in der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils. München 1973, S. 68—71.

¹² Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 23, 1. Vgl. W. Aymans, Die Communio Ecclesiarum als Gestaltgesetz der einen Kirche. In: »AfkKR« 139, 1970, S. 69—90.

¹³ Aymans, Die kanonistische Lehre von der Kirchengliedschaft, S. 413.

¹⁴ Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 42, 1.

Mangels der vollen Kirchengemeinschaft gemindert war, ist nunmehr ausdrücklich anerkannt, daß sie das Sakrament der Taufe »in ihren eigenen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften« empfangen¹⁵. Die nichtkatholischen Christen werden daher durch die Taufe in ihre eigene Kirche oder kirchliche Gemeinschaft eingegliedert. Dadurch wird ihre Zugehörigkeit zur Kirche Christi begründet, sofern diese, wenn auch in differenzierter Weise, auch in den nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften verwirklicht ist.

Die durch die Taufe begründete Zugehörigkeit zur Kirche ist unverlierbar. Auch die formellen Häretiker und Schismatiker bleiben daher »auf Grund der Taufe Subjekte und Glieder der Kirche«¹⁶. Andererseits aber ist diese durch die Taufe begründete Zugehörigkeit zur Kirche, die Klaus Mörsdorf eine »konstitutionelle« oder neuerdings »konsekratorische« Gliedschaft nennt, eine keimhafte oder wurzelhafte, die auf Wachstum drängt, damit sie zur »tätigen« Gliedschaft wird.

Stufen und Schichten der Zugehörigkeit zur Kirche

Die Kirche ist nicht nur eine Institution, sondern auch und vor allem ein lebendiger Organismus als Zeichen und Werkzeug des Heiles. Die Zugehörigkeit zur Kirche muß sich daher im Leben in der Kirche erweisen. Dieses Leben in der Kirche kann in verschiedenen Stufen und Schichten verwirklicht werden. Zu dem neuen Gottesvolk, als dessen Haupt Gott seinen Sohn in die Welt gesandt hat, sind alle Menschen gerufen. Der katholischen Einheit dieses Volkes gehören auf verschiedene Weise die katholischen Gläubigen und die anderen an Christus Glaubenden zu, während darüber hinaus alle Menschen, die durch die Gnade Gottes zum Heile berufen sind, dieser Einheit zugeordnet sind¹⁷.

Die Zugehörigkeit der *katholischen* Gläubigen zur Kirche beschreibt das Zweite Vatikanische Konzil: »Jene werden der Gemeinschaft der Kirche voll eingegliedert, die im Besitze des Geistes Christi, ihre ganze Ordnung und alle in ihr eingerichteten Hilfsmittel annehmen und die in ihrem sichtbaren Verband mit Christus, der sie durch den Papst und die Bischöfe leitet, verbunden sind, und dies durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung und Gemeinschaft.«¹⁸ Damit ist die vollkommenste Weise der Zugehörigkeit zur Kirche beschrieben. Was

¹⁵ Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 15.

¹⁶ A. Bea, Die Einheit der Christen. Freiburg/Basel/Wien 1964, S. 28. Vgl. auch G. Lercaro, Die Gliedschaft in der Kirche. In: J. Ch. Hampe (Hrsg.), Die Autorität der Freiheit. München 1967, I, S. 256—258.

¹⁷ Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 13.

¹⁸ Ebd., Art. 14, 2.

durch die Taufe begründet wird, hat in diesem Fall die umfassendste und vollendetste Entfaltung gefunden. Dies entspricht der Lehre des Konzils, daß die katholische Kirche das allgemeine Hilfsmittel des Heiles ist und den Zutritt zu der ganzen Fülle der Heilmittel gewährt¹⁹.

Die Getauften und Gefirmten werden »durch den Empfang der Eucharistie ganz dem Leibe Christi eingegliedert«²⁰. Denn vor allem durch den Empfang der Eucharistie gelangen die Gläubigen »zu immer vollerer Einheit mit Gott und untereinander«²¹. Die Beschreibung der vollen Eingliederung der katholischen Gläubigen entspricht auch der Lehre des Konzils über die Kirche, in der gesellschaftliche Institution und Heilsgemeinschaft zu einer einzigen komplexen Wirklichkeit zusammengewachsen sind²². Die volle Eingliederung besagt daher in gleicher Weise Besitz des Geistes Christi, Annahme der ganzen Ordnung des sichtbaren Verbandes der Kirche und Gebrauch aller der Kirche eingestifteten Hilfsmittel. Dadurch sind sie mit Christus verbunden, daß sie in der Gemeinschaft des Glaubens, der Sakramente und der Leitung der Kirche stehen.

Diese Elemente der vollen Einverleibung in die Kirche erinnern deutlich an den bekannten Kirchenbegriff Robert Bellarmins²³. In der Tat ist in beiden Fällen in etwa derselbe Personenkreis beschrieben. Trotzdem sind die Aussagen der beiden Stellen wesentlich voneinander verschieden. Bellarmin sucht auf diese Weise die Kirche begrifflich zu bestimmen, so daß alle, auf die diese Definition nicht anzuwenden ist, außerhalb der Kirche stehen. Das Zweite Vatikanische Konzil dagegen beschreibt so die Zugehörigkeit katholischer Gläubiger zur Kirche als volle Einverleibung, neben der es auch noch andere Stufen und Schichten der Zugehörigkeit zur Kirche gibt.

Auch innerhalb der katholischen Kirche gibt es verschiedene Stufen und Schichten der Zugehörigkeit zur Kirche. »Volle Einverleibung« beschreibt nicht den Status aller in der katholischen Kirche Getauften²⁴, sondern nur

¹⁹ Dekret über den Ökumenismus, Art. 3, 5. Vgl. auch Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 1, 1; 9, 3; 48, 2. Fischer, S. 85 f.

²⁰ Dekret über Dienst und Leben der Priester, Art. 5, 2. Vgl. auch Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 11, 1; Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche, Art. 36, 1.

²¹ Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 48; vgl. auch Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 7, 2.

²² Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 8, 1.

²³ R. Bellarmin, *Disputationes de controversiis Christianae fidei adversus huius temporis haereticos. De Conciliis et Ecclesia militante*, lib. III cap. II: »Ecclesiam unam et veram esse coetum hominum eiusdem christianae fidei professione, et eorundem Sacramentorum communionem colligatum, sub regimine legitimum pastorum, ac praecipue unius Christi in terris Vicarii Romani Pontificis.« Editio Politani, Lyon 1610, t. II, S. 148.

²⁴ Diese öfters vertretene Meinung findet sich z. B. bei B. C. Butler, *Nichtkatholische Christen und ihr Verhältnis zur Kirche*. In: G. Baraúna (Hrsg.), *De Ecclesia*. Freiburg/Basel/Wien/Frankfurt 1966 I, S. 589—592.

jener katholischen Gläubigen, die alle genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Einverleibung in die Kirche dient dem Ziele, daß der einzelne in der Kirche und durch sie zum Heil gelangt. Aber selbst die volle Einverleibung in dem dargestellten Sinn ist nicht gleichbedeutend mit dem endgültigen Besitz des Heiles. Die Konstitution über die Kirche ergänzt daher ihre Aussage über die volle Einverleibung in die Kirche: »Nicht gerettet wird aber, wer, obwohl der Kirche eingegliedert, in der Liebe nicht verharret und im Schoße der Kirche zwar dem ›Leib‹, aber nicht ›dem Herzen‹ nach verbleibt« (Art. 14, 2). Da die pilgernde Kirche die Gestalt dieser Welt trägt, die vergeht, und somit selbst zur Schöpfung zählt, die noch seufzt und in Wehen liegt (Art. 48, 3), ist es nicht ausgeschlossen, daß die durch die Taufe in der katholischen Kirche begründete Zugehörigkeit zur Kirche nicht weiter entfaltet wird, die in Gang gekommene Entfaltung zum Stillstand kommt oder gar rückläufig wird oder selbst die bis zur vollkommensten Stufe der vollen Einverleibung gelangte Entfaltung verlorengeht. Selbst wenn sich jemand förmlich von der katholischen Kirche lossagt²⁵ und sich vielleicht sogar einer nichtchristlichen Gemeinschaft anschließt, wird dadurch die durch die Taufe begründete anfanghafte Zugehörigkeit zur Kirche nicht ausgelöscht. So kann die Zugehörigkeit zur Kirche dem einzelnen statt zum Heile zum Gericht werden²⁶.

Das Schema für die Kirchenkonstitution von 1962 hatte sich noch sehr eng an den Wortlaut der Enzyklika »Mystici Corporis« von 1943 angelehnt und sagte von denen, die »wegen sehr schwerer Vergehen vom Verband des mystischen Leibes getrennt sind«, daß sie nicht »wahrhaftig und wirklich« Glieder der Kirche zu nennen seien²⁷. Aber schon in dem für die zweite Sitzungsperiode des Konzils (1963) vorbereiteten Text ist dieser Absatz ersetzt durch den in der endgültigen Fassung stehenden Hinweis darauf, daß trotz Eingliederung in die Kirche und Verbleibens in ihr nicht gerettet wird, wer in der Liebe nicht verharret. Diese Textentwicklung zeigt deutlich, daß sich im Konzil die Erkenntnis durchgesetzt hat, daß die Kirche eine komplexe Wirklichkeit ist und demgemäß die Zugehörigkeit zur Kirche in verschiedenen Stufen und Schichten verwirklicht sein kann. Die Zugehörigkeit zur Kirche ist als dynamische Größe zu verstehen, die sich vom Hineingeborensein durch die Taufe bis zur vollen Einverleibung

²⁵ Auch das Sichlossagen von der Kirche kann in verschiedenen Stufen geschehen. Vgl. dazu A. Frhr. v. Campenhausen, Der Austritt aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften. In: Handbuch des Staatskirchenrechts I, S. 657—666.

²⁶ Hier scheint der tiefste Grund für die Kontroverse zwischen der apologetischen und der kanonistischen Lehre über die Kirchengliedschaft zu liegen, daß nämlich die Kirche vorschnell mit dem Reich Gottes gleichgesetzt und damit nicht unterschieden wurde zwischen der Bestimmung zum Heil und der tatsächlichen Annahme des Heiles, die aus persönlicher Entscheidung des Menschen auch in der Kirche und von den Gliedern der Kirche verweigert werden kann.

²⁷ Grillmeier, S. 179 f.

in Christus in der Entfaltung des christlichen Lebens im Organismus der Kirche bewegt. Selbst wenn die Lebensäußerungen völlig zum Stillstand gekommen sind, verbleibt der im Prägemaß der Taufe ruhende Lebenskeim, der jederzeit neu entfacht und zum Wachsen gebracht werden kann.

Die Zugehörigkeit der *nichtkatholischen* Christen zur Kirche beschreibt das Zweite Vatikanische Konzil in der Dogmatischen Konstitution über die Kirche: »Mit jenen, die durch die Taufe der Ehre des Christennamens teilhaftig sind, den vollen Glauben aber nicht bekennen oder die Einheit der Gemeinschaft unter dem Nachfolger Petri nicht wahren, weiß sich die Kirche aus mehrfachem Grunde verbunden« (Art. 15). Aus dieser Aussage ist voreilig gefolgert worden, das Konzil unterscheide die nichtkatholischen Christen als »die mit der Kirche verbundenen Glieder« von den katholischen Christen als den »voll inkorporierten Gliedern«²⁸. Diesen Schluß verbietet bereits die bisher gewonnene Einsicht, daß das Sakrament der Taufe wurzel- oder keimhaft in die Kirche eingegliedert und daß auch die katholischen Christen nicht alle in derselben Intensität Glieder der Kirche sind.

Das Konzil hat zwar in der Dogmatischen Konstitution über die Kirche die ausschließliche Gleichsetzung der katholischen Kirche mit dem mystischen Leib Christi aufgegeben, in dem Dekret über die katholischen Ostkirchen, das an demselben Tag (21. 11. 1964) verabschiedet wurde, ist jedoch diese Gleichsetzung stehengeblieben: »Die heilige katholische Kirche ist der mystische Leib Christi und besteht aus den Gläubigen, die durch denselben Glauben, dieselben Sakramente und dieselbe oberhirtliche Führung im Heiligen Geist organisch geeint sind« (Art. 2). In ähnlicher Weise ist an manchen Stellen einfachhin von der Kirche die Rede, obwohl sich aus dem Zusammenhang eindeutig ergibt, daß die katholische Kirche gemeint ist. So ist auch in Artikel 15 der Konstitution über die Kirche die »Verbundenheit der nichtkatholischen Christen mit der Kirche« als Verbundenheit mit der *katholischen* Kirche zu verstehen. Dies ergibt sich zwingend aus einer Aussage des auch an demselben Tag verabschiedeten Dekrets über den Ökumenismus über die Menschen, die in nichtkatholischen Gemeinschaften geboren sind und in diesen den Glauben an Christus erlangen: »Die katholische Kirche betrachtet sie als Brüder . . . Denn wer an Christus glaubt und in der rechten Weise die Taufe empfangen hat, steht dadurch in einer gewissen, wenn auch nicht vollkommenen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche . . . Sie sind durch den Glauben in der Taufe gerechtfertigt und dem Leibe Christi eingegliedert, darum . . . werden sie von den Söhnen der katholischen Kirche als Brüder im Herrn anerkannt« (Art. 3, 1; vgl. auch Art. 14, 1 und Art. 19, 1).

²⁸ T. Kreider, Was sagt das Konzil über die Kirche? Mainz 1966, S. 41. Vgl. auch Ricken, S. 375.

Die Zugehörigkeit der nichtkatholischen Christen zur Kirche erschöpft sich daher nicht in einer bloßen Verbundenheit mit der Kirche. Sie sind vielmehr durch die Taufe der Kirche eingegliedert. Diese durch die Taufe bewirkte wurzel- oder keimhafte Gliedschaft wird auch von ihnen in vielen Bereichen des christlichen Lebens betätigt, die in Artikel 15 der Konstitution über die Kirche und in Artikel 3 des Dekrets über den Ökumenismus ausdrücklich aufgezählt werden. Insofern sind die nichtkatholischen Christen mit den katholischen Christen als Brüder verbunden. Da es aber zwischen ihnen und der katholischen Kirche auch »Diskrepanzen verschiedener Art gibt, so stehen sicherlich nicht wenige Hindernisse der vollen kirchlichen Gemeinschaft entgegen«²⁹. Darum werden die mit der (katholischen) Kirche »verbundenen Brüder« in den Aussagen des Konzils häufig auch »getrennte Brüder« genannt³⁰. Die von der katholischen Kirche getrennten und zugleich mit ihr verbundenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften³¹ erhielten vom Zweiten Vatikanischen Konzil die Qualität der Kirchlichkeit nur in einem eingeschränkten Sinn zugesprochen. Sie sind aber »trotz der Mängel, die ihnen nach unserem Glauben anhaften, nicht ohne Bedeutung und Gewicht im Geheimnis des Heiles. Denn der Geist Christi hat sich gewürdigt, sie als Mittel des Heiles zu gebrauchen, deren Wirksamkeit sich von der der katholischen Kirche anvertrauten Fülle der Gnade und Wahrheit herleitet«³².

Die Zugehörigkeit der nichtkatholischen Christen zur Kirche ist also dadurch begründet, daß sie durch die Taufe ihren eigenen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften eingegliedert sind. Da in diesen jedoch die Kirche Christi nicht in demselben Sinn verwirklicht ist wie in der katholischen Kirche, ist ihre Zugehörigkeit zur Kirche in einem jeweils entsprechend abgestuften Sinn zu verstehen. Wenn auch nur die katholische Kirche »das allgemeine Hilfsmittel des Heiles« ist, so daß man nur durch sie »Zutritt zu der ganzen Fülle der Heilmittel« haben kann und daher als Ziel bestehen bleibt, daß alle, »die schon auf irgendeine Weise zum Volke Gottes gehören«, völlig dem einen Leib Christi auf Erden eingegliedert werden³³, so können doch auch die Glieder der getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in dem Maße, in dem diese an der Fülle der Gnade und der Wahrheit Anteil haben, in diesen und durch diese »Zutritt zur Gemeinschaft des Heiles« erlangen³⁴. Wie weit die einzelnen

²⁹ Dekret über den Ökumenismus, Art. 3, 1.

³⁰ Vgl. E. Stakemeier, Theologische Leit motive des Ökumenismusdekrets. In: »Theologie und Glaube« 55 (1965), S. 233.

³¹ Das dritte Kapitel des Dekrets über den Ökumenismus spricht in der Überschrift von den »getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften«, in Art. 14, 1 und Art. 19, 1 wird jedoch gesagt, daß diese mit der katholischen Kirche verbunden sind.

³² Dekret über den Ökumenismus, Art. 3, 4.

³³ Ebd., Art. 3, 5.

³⁴ Ebd., Art. 3, 3.

Glieder dieser Gemeinschaften tatsächlich davon Gebrauch machen, hängt wie bei den Gliedern der katholischen Kirche von der persönlichen Entscheidung eines jeden einzelnen ab.

Wer nicht das Sakrament der Taufe empfangen hat, gehört nicht zur Kirche. Wie die Getauften nicht alle in derselben Weise der Kirche zugehören, so sind die Ungetauften in verschiedener Weise der Kirche zugeordnet. Die *Katechumenen*, »die, getrieben vom Heiligen Geist, mit ausdrücklicher Willensäußerung um Aufnahme in die Kirche bitten, werden durch eben dieses Begehren mit ihr verbunden«³⁵. Diese Verbundenheit mit der Kirche gilt grundsätzlich in gleicher Weise für die Katechumenen der katholischen Kirche wie auch der getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. In jedem Fall kann diese Verbundenheit von verschiedener Intensität sein, je nachdem der einzelne die der Kirche eigenen Heilsgüter bereits angenommen hat. Auf verschiedene Weisen auf das Volk Gottes hingeeordnet sind schließlich auch jene, die das Evangelium noch nicht empfangen haben³⁶. Diese Hinordnung auf die Kirche erfolgt vermittelt der Heilsgaben, die auch Menschen außerhalb der Kirche geschenkt sind. In dem Maße, in dem sie die in ihrer ganzen Fülle der Kirche Christi eigenen Heilsgaben annehmen, sind sie selber auf die Kirche hingeeordnet.

Konsequenzen aus der Stufung der Zugehörigkeit zur Kirche

Das Zweite Vatikanische Konzil hat sich deutlich dazu bekannt, daß die Zugehörigkeit zur Kirche zwar in jedem Fall und ausschließlich durch das Sakrament der Taufe begründet wird, aber nicht bei allen Getauften in demselben Grad und in derselben Dichte verwirklicht ist. Volle Eingliederung in die Kirche Christi ist nur dort möglich, wo diese selbst voll verwirklicht ist, wie in der katholischen Kirche. In dem Maße aber, in dem auch außerhalb der katholischen Kirche die Kirche Christi verwirklicht ist, gibt es auch in den getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften Eingliederung in die Kirche Christi. Sofern die Kirche nicht nur Institution, sondern auch und vor allem Heilswirklichkeit ist, hängt die Dichte der Zugehörigkeit zur Kirche sowohl in der katholischen Kirche wie auch in den getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften davon ab, wie weit das einzelne Glied der Kirche das Heilsangebot der Kirche annimmt und in seinem Leben als Glied des Volkes Gottes verwirklicht.

Es kann hier nur noch angedeutet werden, daß sich aus dieser Erkenntnis Konsequenzen ergeben. Die Rechtsordnung der katholischen Kirche wird fortan nicht mehr den Anspruch erheben dürfen, für alle Getauften zu

³⁵ Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 14, 3.

³⁶ Ebd., Art. 16.

gelten. Vielmehr ist den getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zuzugestehen, daß sie sich und für ihre Glieder eine eigene Ordnung geben, die insoweit Ordnung kirchlichen Lebens ist, als der Gemeinschaft selbst der Charakter der Kirchlichkeit zukommt. Entsprechend den verschiedenen Schichten der Zugehörigkeit zur Kirche auch innerhalb der katholischen Kirche und innerhalb der getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wird das Verhalten der einzelnen Glieder der Kirche, soweit es Lebensvollzüge der Kirche betrifft, nicht in jedem Fall nach demselben Maßstab zu messen sein. So wird beispielsweise nach der Sakramentalität einer Ehe erneut zu fragen sein, wenn ein oder beide Partner zwar getauft sind, darüber hinaus aber ihre Zugehörigkeit zur Kirche nicht weiter entfaltet haben. Solche und ähnliche Fragen werden heute allenthalben gestellt. Ihre Beantwortung wird noch weitere Überlegungen erfordern.